

**Arbeitsaufträge der 12. Kirchensynode der SELK 2011
an die Kirchenleitung sowie an Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten
– Sachstand der Bearbeitung –**

Stand: 27.5.2015

I. Arbeitsaufträge an die Kirchenleitung (Kirchenbüro)

1. ELAK/SELK 1991|2011 [101.01]

Die 12. Kirchensynode stellt folgende Bitte an das Kirchenbüro der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche: Anlässlich des Beitritts der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche 1991 wird den Gemeinden eine Information und ein Fürbittengebet zum Gebrauch in den Gottesdiensten am 1. Advent 2011 durch das Kirchenbüro zur Verfügung gestellt.

Das Anliegen wurde mit Rundschreiben Nr. 200/1 vom 16.11.2011 erledigt.

2. KONGRESS „AUFBRUCH MISSION UND DIAKONIE“ [101.03]

Die 12. Kirchensynode dankt der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung für Mission und Diakonie (AG MuDiD) für die Ausrichtung des „Kongresses für Mission und Diakonie“ im Jahr 2010 in Göttingen und empfiehlt ihr, vor der Entscheidung über einen weiteren Kongress, die zurückliegende Zusammenkunft auszuwerten, die Nacharbeit zu begleiten und die Ergebnisse darzustellen.

Das Anliegen wurde mit einem Schreiben von KR Schätzel mit Datum vom 14.9.2011 an den Vorsitzenden der AG MuDiD, Missionsdirektor Zieger, weitergeleitet. Die AG MuDiD hat allerdings in der Folgezeit ihre Arbeit nicht fortgeführt und wurde mit Beschluss der Kirchenleitung vom 23./24.1.2015 inzwischen aufgelöst. Ein weiterer „Kongress für Mission und Diakonie“ wurde unterdessen auch anderweitig bisher nicht konkret in Aussicht genommen.

3. GLAUBENSKURSE [101.04]

Die 12. Kirchensynode sieht in der „Kraftanstrengung ..., Material für einen strukturierten lutherischen Glaubenskurs für Erwachsene zu erstellen“ angesichts der gegenwärtig vielen anderen Herausforderungen und Aufgaben eine Überforderung der Kirche. Gleichwohl empfiehlt sie der Kirchenleitung, in einem Sondierungsgespräch mit Pfarrern und ggf. auch Gemeindegliedern, die in der Arbeit mit Glaubenskursen Erfahrungen haben (wie z.B. Pfarrer Klaus Bergmann, Pfarrer Dr. Christian Neddens, Pfarrer Hinrich Müller und Pfarrer Carsten Voß), Möglichkeiten der Förderung des Angebotes von Glaubenskursen in der SELK zu eruieren und in Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten über sinnvolle Maßnahmen zu einer solchen Förderung zu beraten und zu beschließen.

Nach einem Sondierungsgespräch mit Pfarrern und Gemeindegliedern am 28.8.2012 haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf ihrer Herbstsitzung 2012 (2a/12/4) zur Förderung von Glaubenskursen folgende konkrete Maßnahmen zur Förderung von Glaubenskursen beschlossen:

(A.) Es wurde eine Handreichung von Pfarrer Dr. Christian Neddens erstellt und an alle Gemeinden mit dem Rundschreiben 209 der Kirchenleitung (28.1.2013) verteilt. Die auch online abruf-

bare Handreichung (www.selk.de > Downloads > Hilfen) gibt Informationen zu verfügbarem Material und fasst zusammen, welche konkreten Schritte zu bedenken sind, wenn ein Glaubenskurs gestartet werden soll.

(B.) Es sollen Adressen von Pfarrern, die bereits Erfahrung mit Glaubenskursen haben und entsprechend als Ansprechpartner fungieren und Rat geben können, bereitgestellt werden. ➔ Ein entsprechender Aufruf mit dem Rundschreiben 209 der Kirchenleitung (28.1.2013) ist leider ohne Resonanz geblieben. Gleichwohl sind im Kirchenbüro verschiedene Ansprechpartner bekannt, sodass bei entsprechenden Anfragen in der Regel Kontakte vermittelt werden können.

(C.) Begleitend und werbend sollen in den SELK-Medien Erfahrungen aus Gemeinden, die Glaubenskurse durchgeführt haben, transportiert werden. Dies ist seit 2012 mehrfach geschehen und weiterhin vorgesehen.

(D.) Im Pastoralkolleg, im Praktisch-Theologischen Seminar und durch die Lutherische Kirchenmission werden Kompetenzen in entsprechenden Weiterbildungsangeboten vermittelt.

4. GOTTESDIENSTE [101.05]

Die 12. Kirchensynode stimmt dem von Bischof Voigt markierten Gesprächs- und Klärungsbedarf zur Frage der „Verbindlichkeit und Freiheit von liturgischen Ordnungen“ zu. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sich die Kirchenleitung diesem Thema bereits schwerpunktmäßig widmet. Sie bittet die Kirchenleitung, die Ergebnisse ihrer Arbeit zu diesem Themenkomplex zu gegebener Zeit in die Kirche hinein darzustellen und dabei Schritte zum Umgang mit diesen Ergebnissen aufzuzeigen.

In den Jahren 2011 bis 2013 hat es in Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten unter der Überschrift „Gottesdienst und Gegenwartskultur“ zu einem von einer Arbeitsgruppe der Kirchenleitung erstellten Handreichungsentwurf „Verbindlichkeit und Gestaltung der gottesdienstlichen Liturgie – eine Verhältnisbestimmung“ einen umfassenden Beratungsprozess gegeben. Die Debatte hat es als nicht sinnvoll erscheinen lassen, eine Handreichung zu verabschieden. Als mögliche Plattformen, um das Thema zu diskutieren, wurden ein Hirtenbrief des Bischofs, der Bericht des Bischofs auf dem Allgemeinen Pfarrkonvent oder die Bezirkspfarrkonvente genannt.

5. THEOLOGENNACHWUCHS [101.06]

Die 12. Kirchensynode möge beschließen: Die 12. Kirchensynode bittet die Gemeinden unserer Kirche, in ihrer Mitte verstärkt geeigneten Männern und Frauen Mut zum Theologiestudium zu machen.

Werbung für das Theologiestudium erfolgte seit der 12. Kirchensynode unter anderem durch die Berichterstattung in den Medien der SELK (zuletzt z.B. in „Lutherische Kirche“ 1/2015, S. 8f) sowie beispielsweise jüngst auch durch ein Schreiben der Fakultät und des Kuratoriums der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel an die Pfarrämter/Gemeinden der SELK (Schreiben vom 9.3.2015, versandt über den Weg der Dienstpost der SELK mit Datum vom 10.3.2015).

6. PORTUGIESISCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE [105.01]

Die Synode befürwortet und unterstützt den Vorschlag von Bischof Voigt, den offiziellen Weg zur Feststellung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit der Portugiesischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu prüfen und dem Allgemeinen Pfarrkonvent zur Entscheidung vorzulegen.

Die Kirchenleitung hatte intern den Auftrag vergeben (KL 8/11/15). Das Anliegen konnte jedoch nicht weiterverfolgt werden, da der Präses der Portugiesischen Ev.-Luth. Kirche nach der 12. Kirchensynode 2011 der SELK nach Brasilien gewechselt ist. Des Weiteren ist die Kirche durch die wirtschaftliche Entwicklung in Portugal in eine Krise geraten, die zu einer Rückwanderung der brasilianischen Lutheraner geführt hat.

7. LUTHERISCHE STUNDE [152.01]

Die 12. Kirchensynode dankt dem Vorstand und ausdrücklich auch den im November 2010 ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern Pfarrdiakon Detlef Löhde und Propst i.R. Manfred Weingarten für ihren umfangreichen Einsatz für die „Lutherische Stunde“ im Berichtszeitraum.

Die Synode bittet, den im Bericht angedeuteten Konflikt zwischen altem und neuem Vorstand intern zu bearbeiten.

Ferner bittet die Synode den Vorstand der „Lutherischen Stunde“ nach Wegen zu suchen, die Zusammenarbeit mit der Lutherischen Kirchenmission neu ins Auge zu fassen mit dem Ziel, die vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten optimal zu nutzen.

Die Synode unterstützt das Anliegen der „Lutherischen Stunde“, die Gemeinden in ihren missionarischen Bemühungen zu motivieren und zu fördern. Auch dieses Vorhaben könnte in Zusammenarbeit mit der Lutherischen Kirchenmission umgesetzt werden.

- 1. Mit Schreiben vom 30.6.2011 wurde der Vorstand der Lutherischen Stunde (LS) durch die Kirchenleitung über die Beschlussfassung 152.01 unterrichtet.*
- 2. Am 5.7.2011 kam es zu einem Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem Vorstand der Lutherischen Stunde. Dabei und in dessen Folge wurde seitens der LS-Vertreter zum einen darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Konflikt zwischen altem und neuem Vorstand – der noch gar nicht bestand – handeln würde, sondern um einen Konflikt zwischen dem alten Vorstand und der Geschäftsführung. Im Blick auf eine mögliche Zusammenarbeit mit der Lutherischen Kirchenmission werde für etwaige Gespräche eine teammäßige Partnerschaft auf Augenhöhe vorausgesetzt und die Initiative bei der der Lutherischen Kirchenmission gesehen.*
- 3. In den Jahren 2011 bis 2014 hat es in diversen Gesprächen zwischen Vertretern der Kirchenleitung und der Lutherischen Stunde intensive Bemühungen gegeben, die Beziehungen zueinander auf eine tragfähige Basis zu stellen. Dieses ist nicht gelungen. Entgegen dem Rat der Kirchenleitung hat die Lutherische Stunde auf ihrer Oktobersitzung 2014 eine Satzungsänderung vorgenommen, wonach sie nun nicht mehr als zugeordnetes Werk der SELK anzusehen ist. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenden mussten auf ihrer Frühjahrssitzung 2015 beschließen, die 2009 förmlich ausgesprochene Zuordnung der Lutherischen Stunde zur SELK aufzuheben (KL/KollSup 1a/15/3.2.). Diese Entwicklung findet auch ihren Ausdruck in dem der 13. Kirchensynode vorliegenden Antrag Nr. 702 zur künftigen Besetzung des Amtes für Gemeindedienst.*
- 4. Die Lutherische Stunde wird im Kollektenplan weiterhin unter „Empfohlene Kollekten“ geführt.*

8. PRAKTISCH-THEOLOGISCHES SEMINAR (PTS): LUTHERISCHE IDENTITÄT [159.01]

Die 12. Kirchensynode dankt dem Leiter des PTS, Pfarrer Manfred Holst, für seine umfangreiche nebenamtliche Tätigkeit.

Die Synode empfiehlt, dass sich, ausgehend von den „Abschließende[n] Gedanken“ des Berichts (S. 5), Kirchenbezirkssynoden und Gemeinden mit *lutherischer Identität in heutiger Zeit* beschäftigen auf der Suche nach der „lutherischen Mitte“ (vgl. Bericht des Bischofs, Ordnungsnummer 101, S. 13) zwischen Vielfalt und lutherischem Profil.

Das Anliegen wurde mit der Dienstpost der Kirchenleitung bzw. Rundschreiben Nr. 199/2 vom 19.10.2011 entsprechend weitergeleitet (KL 8/11/15).

9. FESTE-BURG-KALENDER [167.02]

Der 12. Kirchensynode würdigt die Arbeit des Herausgebers des Fest-Burg-Kalenders, Propst Gert Kelter, und bittet die Kirchenleitung, ihn weiterhin in seinen Bemühungen um Qualitätsverbesserung und Förderung des geistlichen Lebens zu unterstützen.

Die Kirchenleitung hat Propst Kelter gegenüber den Dank für seine Arbeit am Feste-Burg-Kalender zum Ausdruck gebracht und das Anliegen der Kirchensynode thematisiert. Propst Kelter sieht zurzeit keinen Bedarf an Unterstützung. Sollte sich dies ändern, würde er sich bei der Kirchenleitung melden. (KL 8/11/15)

10. BEAUFTRAGTER AM SITZ DER BUNDESREGIERUNG [172.01]

(1) Die 12. Kirchensynode dankt dem Beauftragten der SELK am Sitz der Bundesregierung, Propst i.R. Gerhard Hoffmann, für seinen Einsatz. Sie bittet ihn, Angebote an Gemeinden und Gemeindeglieder wie Besuche im Bundestag, Praktika u.a.m. zusammenzustellen und über das Kirchenbüro in die Kirche hinein zu kommunizieren.

(2) Die 12. Kirchensynode empfiehlt der Kirchenleitung, den Beauftragten zur Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten im Herbst 2011 oder Frühjahr 2012 einzuladen, um mit ihm die in dem Bericht markierten Erfahrungen zu diskutieren und Handlungsoptionen auszuloten.

Bischof Voigt und KR Schätzel haben am 13.9.2011 im Kirchenbüro ein Gespräch mit Propst i.R. Gerhard Hoffmann geführt. Darin sind die Anliegen der 12. Kirchensynode eingetragen worden. Die Beschlussfassung wurde dem Beauftragten außerdem mit Datum vom 13.9.2011 schriftlich mitgeteilt. Der Beauftragte hatte weiterhin auf der Frühjahrstagung 2012 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten die Gelegenheit, seinen Aufgabenbereich umfassend darzustellen und mit dem Leitungsgremium mögliche Handlungsoptionen zu entwickeln. Propst i.R. Hoffmann ist zwischenzeitlich verstorben. Neuer Beauftragter der SELK am Sitz der Bundesregierung ist seit dem 28.2.2014 Pfarrer Johann Hillermann, Berlin-Mitte. Es wird auf seinen Bericht für die 13. Kirchensynode unter der Nr. 171 verwiesen.

11. ÖKUMENEREFERENT [174.01]

Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, einen Prozess anzustoßen, um das vom Ökumenereferenten angefragte zwischenkirchliche Verhältnis zu den ILC-Partnerkirchen [ILC = Internationaler Lutherischer Rat] hinsichtlich der Kanzel- der Abendmahlsgemeinschaft zu klären.

Die Kirchenleitung hat intern den Auftrag vergeben, sich des Anliegens anzunehmen und insbesondere den Sachstand, Verfahrenswege zur Umsetzung, eine Prioritätenliste und Fristen zu ermitteln,

um dann der Kirchenleitung eine mögliche Umsetzung der Bitte der 12. Kirchensynode vorzuschlagen (KL 8/11/15). Das Anliegen wurde noch nicht umgesetzt.

12. KIRCHENARCHIV [178.01 + 178.02]

Die Archivordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer [KO O] 703) wird für eine weitere Synodalperiode zur Erprobung freigegeben.

Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die endgültige Verabschiedung / Inkraftsetzung der Archivordnung auf der 13. Kirchensynode vorzubereiten.

Die Kirchenleitung hat intern den Auftrag vergeben, sich in Verbindung mit dem Leiter des Kirchenarchivs des Anliegens anzunehmen; dazu gehören die kritische Durchsicht der Archivordnung (ggf. auch der Archivbenutzungsvorschriften [KO O 7030]) und die Vorbereitung eines Antrags an die 13. Kirchensynode (KL 8/11/15). Das Anliegen wurde noch nicht umgesetzt. Mit der notwendigen Anpassung soll nach der 13. Kirchensynode begonnen werden. Bei Bedarf wird die geänderte Ordnung bis zur Beschlussfassung durch die nächste Kirchensynode von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorläufig in Kraft gesetzt.

13. GESANGBUCH [206.01 + 206.02 + 206.05]

- Die 12. Kirchensynode nimmt den Bericht der Gesangbuchkommission dankend zur Kenntnis und bittet, diesen Dank den Kommissionsmitgliedern weiterzuleiten.
- Die Synode bittet die Gesangbuchkommission, in allen Bereichen der Erarbeitung des Gesangbuches die Gemeinden regelmäßig mit praktischen Erprobungen zu beteiligen und für eine transparente Dokumentation der Ergebnisse zu sorgen.
- Der Gesangbuchkommission wird für ihre umfangreiche Arbeit gedankt.

Sie wird gebeten, bei der Verwendung der neuen deutschen Gregorianik im zu erstellenden Gesangbuch in den Gemeinden und Konventen weitere Überzeugungsarbeit zu leisten.

Die Gesangbuchkommission wird gebeten, mit der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten einen Weg zu erarbeiten, der unter Beteiligung der Kirchenbezirke eine Entscheidung über die Art der Psalmodien im neuen Gesangbuch ermöglicht.

Der Allgemeine Pfarrkonvent ist in den Entscheidungsprozess mit einzubinden.

1. Die Kirchenleitung hat der Gesangbuchkommission die Anliegen der 12. Kirchensynode mit Schreiben vom 30.6.2011 mitgeteilt.

2. Zum Sachstand der Arbeit zu einem neuen Gesangbuch wird auf den Bericht der Gesangbuchkommission unter der Nr. 206, den Antrag Nr. 400 sowie den „Vorentwurf II mit Ergänzungen“ verwiesen.

14. CREDOFASSUNGEN [411.02]

Die Kirchensynode würdigt das Anliegen der Anträge und sieht eine gemeinsame Fassung der Credo-Texte längerfristig als wünschenswertes Ziel an. Die Kirchensynode möchte jedoch keine über die Beschlüsse der letzten Kirchensynode hinausgehende Empfehlung aussprechen.

- 1. Die Kirchenleitung hat das Anliegen aufgenommen und intern und mit dem Kollegium der Superintendenten (KL 8/11/15, KL 2/12/3, KL/KollSup 1a/12/1) beraten und beschlossen, an den 12. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) 2013 folgende Empfehlung zu richten: „Der APK beschließt, die revidierte Nizänumsfassung als offizielle Nizänumsfassung zu verwenden und dies der Kirchensynode zur Zustimmung vorzulegen. Bisher angenommene gottesdienstliche Texte behalten ihre Gültigkeit.“*
- 2. Der APK 2013 hat auf seiner Tagung folgenden Beschluss gefasst (Antrag 240.3 – APK Protokollband Seite 21): „Der APK beschließt, dass die beiden Credofassungen (Apostolikum und Nizänum) in revidierter und unrevidierter Fassung, die zum Gebrauch durch die 12. Kirchensynode freigegeben wurden, im neuen Gesangbuch abzdrukken sind.“*

15. ORDINATION VON FRAUEN [450.01 + 464.01]

Der Inhalt des Leitantrages 450.01 wurde über den Weg der Dienstpost der Kirchenleitung mit Rundschreiben Nr. 199/2 vom 19.10.2011 den Gemeinden offiziell bekanntgegeben (KL 8/11/15).

Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung der SELK, eine Kommission für vier Jahre einzuberufen mit dem Auftrag, über die Frage der theologischen Zulässigkeit der Ordination von Frauen zu arbeiten, den weiteren Beratungsprozess in der Kirche zu begleiten und zu fördern und der nächsten Kirchensynode einen Bericht zu geben.

Diese Kommission soll ihre Arbeit auch mit der Arbeit des vom 11. Allgemeinen Pfarrkonvent eingesetzten Ausschusses koordinieren sowie deren Anregungen, Einsichten und Impulse mit aufnehmen. Ziel der Arbeit soll sein, langfristig eine einmütige Klärung der umstrittenen Frage herbeizuführen.

Bei der Zusammensetzung dieser Kommission ist darauf zu achten, dass unter ihr nach Möglichkeit die Parität sowohl zwischen Männern und Frauen als auch zwischen Gegnern und Befürwortern der Ordination von Frauen gewährleistet ist.

Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen innerhalb des Internationalen Lutherischen Rates (ILC) eine geordnete Konsultation anzuregen.

- 1. Die Besetzung der Kommission gestaltete sich schwierig. Sie konnte nach mehreren Absagen von angefragten Kirchgliedern erst Mitte 2012 abgeschlossen werden (KL 8/11/15, KL 4/12/13, KL 6/12/19.d.). Mitglieder der Kommission sind Dr. Christine Bendrath, Matthias Hofer, Alrun Rehr, Falk Steffen. Der Kommission wurde anheimgestellt, eine fünfte Person zu kooptieren.*
- 2. Zur Arbeit der Kommission wird auf ihren Bericht Nr. 207 verwiesen.*
- 3. Bischof Voigt hat das Anliegen, zur Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen innerhalb des Internationalen Lutherischen Rates (ILC) eine geordnete Konsultation anzuregen, auf der ILC-Leitungsebene zur Sprache gebracht. Dort ist vereinbart worden, das Thema auf der ILC-Konferenz 2012 (16.-21.9.2012) aufzugreifen. Das ist in dem größeren thematischen Zusammenhang von Fragen der Schriftauslegung geschehen (vgl. Synodalbericht 105, S.2).*

16. HERMENEUTIKPAPIER [400.01]

Die 12. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Herausgabe einer allgemeinverständlichen Fassung des Hermeneutikpapiers mit Anwendungsbeispielen zu veranlassen.

Die Kirchenleitung hatte beschlossen (KL 1/12/25): Die Pfarrer Andreas Volkmar und Martin Benhöfer erhalten den Auftrag, eine allgemeinverständliche Fassung des Hermeneutikpapiers mit Anwendungsbeispielen zu erstellen. Es soll dabei weniger eine 1:1-Übertragung des Hermeneutik-Papiers

in den Blick genommen, sondern vielmehr die Positionen des Papiers auf ausgewählte Beispiele angewendet und so konkret und transparent gemacht werden. Volkmar und Benhöfer wurden zur eventuellen Zu-/Mitarbeit weitere Personen benannt. Das Ergebnis liegt der 13. Kirchensynode vor (Vorlage 350).

17. KONFIRMATION UND KIRCHGLIEDSCHAFT [420.01]

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, Leitlinien im Blick auf den Zusammenhang von Konfirmation und Kirchenmitgliedschaft erarbeiten zu lassen.

Die Kirchenleitung hat den Auftrag intern vergeben, auf der Grundlage der eigenen Beratungsergebnisse eine Leitlinie zu (rechtlichen, kirchlichen, praktischen) Konsequenzen der Konfirmation eines (bisher) zur SELK gehörenden Kirchgliebes in einer Kirche, mit der die SELK nicht in Kirchengemeinschaft steht, zu erarbeiten (KL 7/12/3, KL/KollSup 1a/13/2, KL 5/13/1). Der Auftrag ist noch in Bearbeitung.

18. ÜBERWEISUNGSPRAXIS [430 + 430.01]

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, eine Handreichung erarbeiten zu lassen, wie Überweisungen von Gemeindegliedern zu einer anderen Gemeinde der SELK zu erfolgen haben. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass von dem zu Überweisenden eine positive Willenserklärung zur Überweisung erfolgt.

Die Kirchenleitung hat Propst i.R. Manfred Weingarten und Pfarrer Jörg Ackermann gebeten, unter Berücksichtigung der im Beschluss genannten Vorgabe einen Entwurf für eine Handreichung, wie Überweisungen von Gemeindegliedern zu einer anderen Gemeinde der SELK zu erfolgen haben, zu erarbeiten und der KL vorzulegen (KL 1/12/25). Der Vorgang befindet sich noch in Bearbeitung.

19. ORDNUNG FÜR DIE DIAKONISCHE ARBEIT IN DER SELK [700.02]

In § 5 (Diakonierat) lautet Absatz 4: „Ein von der Kirchenleitung entsandter Vertreter der SELK in Werken der Entwicklungszusammenarbeit der evangelischen Kirchen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diakonierates teil. Der Vertreter wird durch die Kirchenleitung benannt.“

Die Kirchenleitung hat Bischof i.R. Dr. Diethardt Roth (Evangelischer Entwicklungsdienst: Aufsichtsrat) in den Diakonierat der SELK entsandt (KL 1/12/14).

20. PFARRERDIENSTORDNUNG (PDO): § 25 TRENNUNG UND SCHEIDUNG

In § 25 Absatz 1 PDO heißt es: „Grundsätzlich ist zwischen der Trennung (auf Dauer angelegtes Getrenntleben) als äußerem Zeichen einer Ehe in der Gefahr des Scheiterns einerseits und der Ehescheidung andererseits zu unterscheiden. Alle nachgenannten dienstrechtlichen Entscheidungen trifft die Kirchenleitung. Sie bedient sich eines Informationsgremiums und eines Beratungsdienstes. Einzelheiten regelt eine Richtlinie, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.“

In der Richtlinie zu den §§ 24 und 25 PDO heißt es in Abschnitt I, § 8: „Von Seiten der Kirchenleitung wird dem Kirchenbezirk, der Gemeinde sowie dem betroffenen Pfarrer und seiner Familie zeitnah ein Beratungsdienst angeboten, der allparteilich als Helfer zur Überwindung einer drohenden oder

entstandenen Krisensituation dienen soll. In ihm sind keine Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Die Einzelheiten und den Einsatz des Beratungsdienstes regelt die Kirchenleitung, wobei die Annahme dieses Angebots freiwillig ist. Der Beratungsdienst hat keine beurteilenden Aufgaben (z. B. Klärung der Schuldfrage) und auch keine rechtlich relevante Empfehlungs- und Entscheidungskompetenz.“

In § 9 heißt es: „Um die für ihre Entscheidung notwendigen Informationen zu gewinnen, bedient sich die Kirchenleitung eines Informationsgremiums, für welchen sie im konkreten Fall geeignete Personen einsetzt. In ihm sind keine Mitglieder der Kirchenleitung vertreten. Der Informationsdienst führt die Gespräche vor Ort, insbesondere mit dem Pfarrer, dem Kirchenvorstand, der Gemeinde, dem Bezirksbeirat und nach Möglichkeit mit der Ehefrau des Pfarrers. Ziel ist eine möglichst umfassende Weitergabe von Informationen, wobei dem Informationsdienst keine Entscheidungs- oder Empfehlungskompetenz hinsichtlich der Konsequenzen zukommt. Die Einzelheiten des Informationsdienstes regelt die Kirchenleitung eigenverantwortlich. Ihr steht es frei, bei Bedarf selbst weitere Auskünfte einzuholen.“

Die Kirchenleitung hat sowohl für den Beratungsdienst als auch für das Informationsgremium jeweils eine Aufgabenbeschreibung erstellt und beide Gremien besetzt.

21. ORDNUNG FÜR DAS JUGENDWERK [701]

Aus dem Synodal-Protokoll Seite 7:Aussprache: Kurze rechtliche Anmerkungen werden gemacht, deren sich die SynKoReVe bei Gelegenheit annehmen wird ... [Anmerkung: Dies bezieht sich offensichtlich auf den Hinweis der SynKoReVe unter der Nr. 900 im Synodalordner zu Antrag 701: Beschränkt geschäftsfähige Jugendliche als Stellvertreter → alle Rechtsgeschäfte schwebend unwirksam.]

Die Rechtskommission hat die Thematik möglicher Auswirkungen der beschränkten Geschäftsfähigkeit von Jugendlichen, die Leitungsfunktionen in der Jugendkammer innehaben, 2012 beraten: „Das Problem scheint nur ein marginales zu sein. Soweit der Jugendkammer, vertreten durch den/die Vorsitzenden nicht nur die Geschäftsführung im Innenbereich obliegt, sondern sie auch Außengeschäfte tätigt, müsste eine Vertretung des jeweiligen Jugendpastor-Vorsitzes geregelt sein, um zu verhindern, dass ein Jugendlicher alleine handelt und die jeweiligen Geschäfte schwebend unwirksam sind. Der Kirchenleitung wird daher dringend angeraten, im Vakanzfall umgehend einen Vakanzvertreter zu benennen.“ Letzteres wurde bisher nicht verfolgt.

22. PFARRERDIENSTORDNUNG – FOLGEN DER ENTLASSUNG AUS DEM DIENST [554.01]

Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei Ausscheiden bzw. Entlassung aus dem Dienst in Härtefällen über den bestehenden rechtlichen Rahmen hinaus Einzelfallregelungen mit ihren finanziellen und rechtlichen Folgen für den Betroffenen und die Kirche zu prüfen (Stichworte: „Betriebsrente“, „Unterhaltsbeitrag“).

Zu dem Anliegen hat es in der Kirchenleitung, der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen sowie der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen einen umfassenden Beratungsprozess gegeben. Das Ergebnis mündete u. a. in dem Antrag Nr. 581 an diese Kirchensynode. Der Sachstand ist der dort aufgenommenen Begründung zu entnehmen.

II. Arbeitsaufträge an KL|KOLLSUP

1. GLAUBENSKURSE [101.04]

Die 12. Kirchensynode sieht in der „Kraftanstrengung ..., Material für einen strukturierten lutherischen Glaubenskurs für Erwachsene zu erstellen“ angesichts der gegenwärtig vielen anderen Herausforderungen und Aufgaben eine Überforderung der Kirche. Gleichwohl empfiehlt sie der Kirchenleitung, in einem Sondierungsgespräch mit Pfarrern und ggf. auch Gemeindegliedern, die in der Arbeit mit Glaubenskursen Erfahrungen haben (wie z.B. Pfarrer Klaus Bergmann, Pfarrer Dr. Christian Neddens, Pfarrer Hinrich Müller und Pfarrer Carsten Voß), Möglichkeiten der Förderung des Angebotes von Glaubenskursen in der SELK zu eruieren und in **Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten** über sinnvolle Maßnahmen zu einer solchen Förderung zu beraten und zu beschließen.

s.o., 13.

2. SENIOREN-ARBEIT [157.01]

Die 12. Kirchensynode dankt dem Beauftragten für Senioren-Arbeit, Pfarrer i.R. Horst Nickisch, für seine wertvolle und engagierte Arbeit. Die Synode bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, sich des im Bericht 157 signalisierten Handlungsbedarfs anzunehmen.

1. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben auf ihrer Herbstsitzung (2a/11/18) das Anliegen anhand eines Auszuges aus dem Synodalbericht 157 (Seite 5) beraten und beschlossen, den Diakonierat der SELK zu bitten, sich des Themas anzunehmen, ohne neue Strukturen zu schaffen. Der Beschluss wurde dem Diakonierat mit Schreiben vom 8.3.2012 mitgeteilt.

2. Der Diakonierat hat auf seiner Tagung 2013 in einem Votum den „Handlungsbedarf in der Seniorenarbeit: Vorschläge und Stichworte“ dargestellt. Es wurde von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Frühjahrssitzung 2014 angenommen. Dem Diakonierat wurde für die Vorlage gedankt; er wurde gebeten, sich des Themas „Seniorenarbeit in der SELK“ auch weiterhin nach Maßgabe seiner Möglichkeiten regelmäßig anzunehmen und es gelegentlich auch zu einem Schwerpunktthema seiner Arbeit zu erheben. Die Vorlage des Diakonierates wurde außerdem über den Weg der Dienstpost bzw. mit Rundschreiben 224/2 vom 30.1.2015 an die Pfarrämter/Gemeinden verteilt.

3. SUPERVISION | HAUPTAMTLICHER SEELSORGER [555.04]

1. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Superintendenten mit Fachkräften vorhandene Konzepte für Supervisionsangebote für die Pfarrer der Kirche zusammenzuführen, weiterzuentwickeln und umzusetzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, die finanziellen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

2. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, die bisherige Arbeit des hauptamtlichen Seelsorgers in der SELK im Umfang von 20 % seiner Arbeitszeit zu erhalten und eine Erhöhung zu prüfen.

Nach einem umfassenden Beratungsprozess in Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten mit auf dem Aufgabengebiet fortgebildeten Pfarrern der Kirche hat die Kirchenleitung eine mit vier Pfarrern besetzte „Kommission für Supervision und Beratung“ berufen, die den Aufgabenbereich nebenamtlich wahrnimmt. Mitglieder der Kommission sind die Pfarrer Christian Hildebrandt, Superintendent Manfred Holst, Robert Mogwitz und Stefan Paternoster. Die Kommission hat ein Grundla-

genpapier für ihre Arbeit erstellt, das bereits weitgehend mit Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten abgestimmt ist. Hinsichtlich der Überlegungen einer etwaigen Mitarbeitervertretung für die Pfarrer der Kirche ist der Beratungsprozess noch nicht abgeschlossen. Dies sollte bis zum Ende dieses Jahres gelingen. Vgl. Synodalbericht 208.

4. STELLENPLAN: STELLEN FÜR SPRENGELKANTOREN [525.01]

Die 12. Kirchensynode verweist die Anliegen des Antrags 525 und seiner Begründung an die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten und bittet diese, die Anliegen im Zusammenhang der Stellenplanarbeit aufzugreifen und zu bearbeiten.

KR Schätzel hat am 12.3.2012 mit dem Vorsitzenden des Amtes für Kirchenmusik, Pfarrer Edmund Hohls, über das Anliegen des Antrags 525 gesprochen und auf der Tagung KL|KollSup 2a/12 im Rahmen der Beratungen über den Stellenplan berichtet (KL|KollSup 2a/11/18). Dem Amt für Kirchenmusik, in dem als Gast die Kirchenleitung vertritt, hat er mitgeteilt, dass die finanzielle Situation der Gesamtkirche eine Ausweitung von Stellen zurzeit nicht zulässt (vgl. Synodalbericht 164, S. 4f [Punkt 2.10.]).

5. STELLVERTRETERREGELUNG KIRCHENSYNODE [503.02 + 503.03]

Aus dem Synodal-Protokoll Seite 7: ... KR Gerd Henrichs bittet darum, im Fall der Annahme des Antrags die Ordnungen der Kirchenbezirke darauf hin durchzusehen, ob die Stellvertretung des Superintendenten geregelt ist, und dies erforderlichenfalls nachzuholen ...

[Die Bezirksordnungen sollten „qualifizierte“ Regelungen für die Wahl der stellvertretenden Superintendenten enthalten.] Die Superintendenten wurden auf der Herbstsitzung 2011 von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten gebeten zu überprüfen, ob und wie in den jeweiligen Bezirksordnungen die Stellvertretung des Superintendenten geregelt ist, und diese ggf. zu regeln (KL|KollSup 2a/11/29).